



Javitz & Pisut Rechtsanwälte im Heusteigviertel

Immenhofer Straße 5
70180 Stuttgart

T 0711 6 735 370

www.rechtsanwaelte-jp.de

NEWSLETTER Ausgabe Mai 2006

Heute: Verkehrsrecht & Schadensersatzrecht

Die Anwaltskanzlei

Javitz & Pisut informiert...

In loser Reihe informieren wir unsere Mandanten sowie andere Interessenten über aktuelle Urteile, die auch Sie einmal betreffen könnten.

Keine fiktive Abrechnung nach Gutachten bei Weiterverkauf eines Unfallfahrzeugs

Im Falle eines Verkehrsunfalls kann der Geschädigte grundsätzlich über die Art der Schadenswiedergutmachung entscheiden. Als erste Alternative kann er den beschädigten PKW reparieren lassen, wobei der Schädiger die Reparaturkosten im Rahmen der Haftung zu ersetzen hat. Ist er haftungsrechtlich alleine für

den Unfall verantwortlich, ist die dahinter stehende Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich verpflichtet, die Reparaturkosten voll zu ersetzen.

Alternativ kann sich der Geschädigte jedoch auch dafür entscheiden, einen Geldbetrag als Schadensersatz zu fordern. Dies ist insbesondere dann reizvoll, wenn der PKW in Privatregie repariert werden kann oder aber nur leicht (hauptsächlich optisch) beschädigt ist. Die Höhe des zu fordernden Geldersatzes richtet sich in diesen Fällen nach den Angaben in einer Sachverständigenkalkulation. Bei kleineren Schäden kann daneben auch ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt als Bemessungsgrundlage dienen. Zu beachten ist, dass hierbei nur der Nettobetrag zu fordern ist.

Die regelmäßig ausgewiesene Umsatzsteuer ist nur dann ersatzfähig, wenn sie auch angefallen ist.

BGH: Anrechnung des Restwertes bei Weiterverkauf

Der BGH hat nun in einem Urteil vom 07.07.2005 (Az.: VI ZR 192/04) diese zweite Abrechnungsalternative eingeschränkt: Demnach kann der Geschädigte grundsätzlich zwar entsprechend der Reparaturkostenaufstellung abrechnen. Dies jedoch nur eingeschränkt, wenn er den PKW weiterveräußert und nicht etwa weiterbenutzt. In diesen Fällen hat der Geschädigte sich den Restwert des Fahrzeugs anzurechnen und kann daher nicht einfach den ermittelten Nettowert der (fiktiven) Reparatur verlangen.

Für den geschädigten Verbraucher ergeben sich dadurch allerdings zahlreiche Schwierigkeiten bei der Unfallabwicklung in Fällen, wo er seinen PKW nicht reparieren lassen möchte. Wie geht man am besten vor, wenn der PKW noch genutzt werden kann und eine Reparatur grundsätzlich nicht gewünscht ist? Bleibe ich letztlich auf Kosten sitzen? Und was geschieht, wenn die Versicherung einen höheren Restwert ansetzt, als der tatsächlich Erzielte?

Die Anwaltskanzlei Javitiz & Pisut hilft Ihnen, Ihre Interessen durchzusetzen

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie ein diesbezügliches Problem haben. Wir setzen Ihre Interessen gegenüber der Gegenseite durch. Gerne beraten wir Sie auch in unserer Kanzlei. Nutzen Sie unser Wissen und Engagement!

Defekter Turbolader verschwunden – kein Schadensersatz!!!

Weiter hatte der BGH (Urteil vom 23.11.2005 – Az.: VIII ZR 43/05) einen Fall zu entscheiden, der bereits das OLG Stuttgart beschäftigt hatte. Ein Käufer eines Gebrauchtwagens hatte Schadensersatz sowie Rückabwicklung des

Kaufvertrags verlangt, da der PKW bereits bei Übergabe des Fahrzeugs einen Mangel gehabt haben soll. Der Turbolader des Fahrzeugs sei bereits bei Übergabe defekt gewesen, was sich jedoch erst wenige Monate nach Kaufabschluss zeigte. Da der Verkäufer trotz Androhung von gerichtlichen Schritten nicht zu einer kostenlosen Reparatur bereit war, ließ der Käufer den Turbolader zunächst auf eigene Kosten durch eine Werkstatt austauschen, die das defekte Teil jedoch weggab.

BGH: Beweislast für Sachmangel obliegt Käufer

Der BGH hat die Klage des Käufers auf Erstattung der Reparaturkosten abgewiesen. Es sei nicht mehr zu klären, ob der Turbolader defekt gewesen sei, oder aber der eingetretene Defekt auf einen gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sei. Die Beweislastumkehr des § 476 BGB, die den Verbraucher schützen soll, gelte aber nur dann, wenn unzweifelhaft ein Sachmangel überhaupt vorlag. In diesen Fällen wird dann innerhalb der 6-Monats-Frist vermutet, dass dieser Mangel auch bereits bei Übergabe der Kaufsache vorlag. Vorliegend sei jedoch dies gerade nicht mehr zu klären gewesen, da die Möglichkeit eines gewöhnlichen

Verschleißes besteht. Eine Überprüfung des Turboladers ist nicht mehr möglich, da der Käufer nicht für die Sicherstellung des Beweismittels gesorgt hatte. Der Verlust des Beweismittels geht zu Lasten des Klägers (fahrlässige Beweisvereitelung). Die Sorglosigkeit des Käufers führte letztlich dazu, dass die Klage keinen Erfolg hatte.

Für Sie als Verbraucher zeigt das Urteil des BGH, dass immer zu bedenken und zu sichern ist, dass sämtliche Beweismittel auch dem Gericht vorgelegt werden können. Hier sollte äußerste Sorgfalt aufgewendet werden.

Die Anwaltskanzlei Javitiz & Pisut wird Sie zur idealen Vorgehensweise in vergleichbaren Fällen beraten. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Beweissicherung. Nutzen Sie unsere Hilfe, damit Sie nicht vor Gericht verlieren, weil Sie keine Kenntnis der prozessualen Möglichkeiten haben. Wenige Euro Einsatz hätten dem Käufer den sicheren Weg zum Erfolg geführt.